

Starkstromverordnung

20.09.2018

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
3. Kapitel: Erzeugungs- und Verteilanlagen			
2. Abschnitt: Innenraumanlagen			
Art. 34 Allgemeine Bestimmungen 1 Spannungsführende Teile von Starkstromanlagen müssen durch Schranken, Gitter, Abdeckungen, Verschaltungen oder Isolierungen gesichert sein. 2 In Innenraumanlagen darf der Fluchtweg bis zu einem sicheren Ort höchstens 20 m betragen. 3 Räume einer Innenraumanlage, die für den Betrieb nicht benötigt werden, dürfen für betriebsfremde Zwecke nur genutzt werden, wenn sie vom Betriebsbereich durch Türen oder Wände getrennt sind und der Zugang nicht durch die Anlage führt.	Art. 34 Abs. 2 <i>Aufgehoben</i>		
Art. 38 Bauliche Massnahmen 1 Der ungehinderte Zugang zu den elektrischen Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein. 2 Zugangstüren müssen mechanisch stabil und, wenn sie nicht ins Freie führen, feuerhemmend (T 30) sein. 3 Räume für elektrische Anlagen müssen feuerbeständig (F 90) sein. Ausnahmen sind nur in Industriebetrieben und mit Einwilligung der zuständigen Feuerpolizei zulässig. 4 Zu- und Abluftöffnungen müssen ins Freie führen. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung der zuständigen Feuerpolizei zulässig.	Art. 38 Abs. 2 und 3 2 <i>Aufgehoben</i> 3 <i>Aufgehoben</i>		

Verordnungen Strategie Stromnetze: Starkstromverordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>5 Vergitterungen bei Türen, Fenstern, Lüftungsöffnungen und Kabeleinführungen müssen das Eindringen von Kleintieren und das Durchstecken von festen Gegenständen verhindern. Wenn das Durchstecken von festen Gegenständen nicht verhindert werden kann, muss der Abstand zu spannungsführenden Teilen mindestens 1,5 m+0,01 m pro kV Nennspannung betragen.</p> <p>6 Die künstliche Beleuchtung muss ausreichend sein. Eine Notbeleuchtung oder eine Ersatzleuchte muss in allen Betriebsbereichen, Gängen und Fluchtwegen griffbereit vorhanden sein oder vom Betriebspersonal mitgeführt werden.</p>			
<p>Art. 54 Zulässige Berührungs- und Schrittspannungen in Starkstromanlagen</p> <p>1 Bei einem Erdschluss in einer Starkstromanlage dürfen die Berührungsspannungen unter Berücksichtigung des höchstmöglichen einpoligen Erdschlussstromes dauernd 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung nicht überschreiten. Für Einwirkungszeiten unter fünf Sekunden gelten die Werte nach Anhang 4.</p> <p>2 Bei Tragwerken von Hochspannungsfreileitungen aus leitenden Materialien müssen bei Erdschlüssen folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <p>a. In Gebieten, in denen grössere Menschenansammlungen zu erwarten sind oder in denen sich Personen periodisch für längere Zeit aufhalten, sind für die Berührungsspannungen die Werte nach Anhang 4 einzuhalten;</p> <p>b. In besiedelten Gebieten, in der näheren Umgebung von Einzelbauten und an Verkehrswegen, wo sich Personen regelmässig für</p>		<p>Art. 54</p> <p>1 Bei einem Erdschluss in einer Starkstromanlage darf dürfen die Berührungsspannungen unter Berücksichtigung des höchstmöglichen einpoligen Erdschlussstromes nicht höher als die im Anhang 4 aufgeführten Werte sein. <u>dauernd 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung nicht überschreiten. Für Einwirkungszeiten unter fünf Sekunden gelten die Werte nach Anhang 4.</u></p>	<p>Art. 54</p> <p>Diese Regelung widerspricht den EN-Normen, wodurch sich der Netzbau in der Schweiz unnötig verteuert. So ist der Anhang 4 durch die in Europa allgemein gültigen Berührungsspannungswerte gemäss EN50522 zu ersetzen, um hohe Zusatzkosten für die Anpassungen an Schweizer Vorschriften zu verhindern.</p>

Verordnungen Strategie Stromnetze: Starkstromverordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 8.6.2018	Antrag	Bemerkung
<p>kurze Zeit aufhalten, dürfen die Werte für Berührungsspannungen während höchstens zwei Sekunden überschritten werden;</p> <p>c. Im übrigen Gebiet dürfen die Berührungsspannungen die Werte nach Absatz 1 überschreiten. Die Werte über 50 V Wechselspannung, bzw. 120 V Gleichspannung sollen jedoch nicht länger als wenige Stunden bestehen bleiben.</p> <p>3 In geschlossenen (städtischen) Überbauungen sind zur Erreichung des Potentialausgleichs alle Erdungen von Hoch- und Niederspannungsanlagen miteinander zu verbinden. Der Nachweis für die Einhaltung der Berührungsspannungen muss nur für kritische Randzonen erbracht werden.</p> <p>4 Für Schrittspannungen werden im allgemeinen keine Grenzwerte vorgeschrieben. In besonderen Fällen, vor allem bei Zugangswegen zu Hochspannungsanlagen und zu Mastschaltern, sind Schutzmassnahmen nach Artikel 56 anzuwenden.</p>			
<p>Anhang 4 Zulässige Berührungsspannungen</p>		<p>Anhang 4 <i>Verweis auf EN50522 (statt Schweizer Regelung)</i></p>	<p>Der Anhang 4 ist durch die in Europa allgemein gültigen Berührungsspannungswerte gemäss EN50522 zu ersetzen, um hohe Zusatzkosten für die Anpassungen an Schweizer Vorschriften zu verhindern.</p>
	<p>II Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p>		